

*Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.*

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
TEIL 1: EMPFEHLUNGSSCHREIBEN DES VORSITZENDEN DES BOARDS UND CEO DER DEPFA .....	1
TEIL 2: ERLÄUTERENDE STELLUNGNAHME .....	5
TEIL 10: SCHEME OF ARRANGEMENT .....	18
ANLAGE: WESENTLICHE DEFINITIONEN .....	24

*Diese deutsche Übersetzung ist eine auszugsweise Übersetzung wesentlicher Teile des Scheme Circular vom 1. August 2007, dessen vollständige Fassung in englischer Sprache auf der Internetseite der DEPFA BANK plc unter [www.depfa.com](http://www.depfa.com) verfügbar ist. Ausschließlich die englische Originalfassung des Scheme Circular ist verbindlich.*

*Aus redaktionellen Gründen wurden in der auszugsweisen deutschen Übersetzung Verweise auf nicht übersetzte Teile des Scheme Circular beibehalten. Solche Verweise beziehen sich auf die entsprechenden Passagen der englischen Originalfassung des Scheme Circular.*

*DEPFA-Aktionäre sollten ihre Entscheidung im Hinblick auf eine Zustimmung oder Ablehnung des Zusammenschlusses und des Scheme of Arrangement daher ausschließlich auf der Grundlage einer Lektüre der vollständigen englischen Originalfassung des Scheme Circular treffen.*

## TEIL 1

### EMPFEHLUNGSSCHREIBEN DES VORSITZENDEN DES BOARDS UND CEO DER DEPFA

#### DEPFA BANK

DEPFA BANK plc

1. August 2007

Sehr geehrte DEPFA-Aktionäre,

#### EINVERNEHMLICHER ZUSAMMENSCHLUSS VON DEPFA UND HRE

##### 1. Einleitung

Am 23. Juli 2007 haben das Board der DEPFA und der Vorstand der HRE bekannt gegeben, dass sie eine Einigung über die Bedingungen für einen Zusammenschluss der beiden Unternehmen im Wege eines einvernehmlichen Erwerbs des gesamten Grundkapitals der DEPFA durch HRE auf der Grundlage eines sog. *Scheme of Arrangement* gemäß § 201 des *Irish Companies Act* von 1963 erzielt haben.

Ich schreibe Ihnen heute, um Ihnen die vollständigen Bedingungen des Zusammenschlusses sowie die Gründe des DEPFA-Boards für die einstimmige Empfehlung des Zusammenschlusses zu erläutern und um Sie um Ihre Unterstützung und Billigung der zur Umsetzung des Zusammenschlusses erforderlichen Beschlüsse zu bitten.

Ich möchte Sie auf die erläuternde Stellungnahme, die in Teil 2 dieses Dokuments abgedruckt ist und die weitere Einzelheiten über den Zusammenschluss enthält, sowie auf die zusätzlichen Informationen in Teil 9 dieses Dokuments aufmerksam machen.

Um die Bedingungen des Zusammenschlusses zu billigen, müssen DEPFA-Aktionäre den Beschlussvorschlägen auf den am 24. September 2007 stattfindenden Hauptversammlungen zustimmen. Einzelheiten der von Ihnen zu ergreifenden Maßnahmen und die Empfehlung des DEPFA-Boards werden in den Ziffern 10 bzw. 13 dieses Schreibens erläutert.

##### 2. Zusammenfassung der Bedingungen des Zusammenschlusses

Im Falle des Wirksamwerdens des *Scheme of Arrangement* erhalten die DEPFA-Aktionäre:

**€6,80 in bar und 0,189 einer neuen HRE-Aktie<sup>1</sup> je DEPFA-Aktie.**

Auf der Basis des Schlusskurses der HRE-Aktie am 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung) in Höhe von €49,17 werden im Rahmen des Zusammenschlusses die DEPFA-Aktie mit €16,14 und das gesamte Grundkapital von DEPFA mit ca. €5.696 Millionen bewertet.

Sollte der Zusammenschluss gebilligt werden, würden die DEPFA-Aktionäre ungefähr 42 Prozent des (auf der vorstehend dargelegten Basis berechneten) Wertes der DEPFA-Aktien in bar erhalten. Ferner ist zu erwarten, dass die DEPFA-Aktionäre von den in Teil 2 Ziffer 3 dieses Dokuments beschriebenen voraussichtlichen Synergien profitieren werden, da die Ausgabe der neuen HRE-Aktien durch HRE gemäß dem *Scheme of Arrangement* den DEPFA-Aktionären die Aufrechterhaltung einer Kapitalbeteiligung an der zusammengeführten Gruppe ermöglicht.

Die Bedingungen des Zusammenschlusses beinhalten:

- eine Prämie in Höhe von ca. 17 Prozent auf den Schlusskurs von €13,80 je DEPFA-Aktie am 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung);
- eine Prämie in Höhe von ca. 19 Prozent auf den durchschnittlichen Schlusskurs der DEPFA-Aktie in den letzten drei Monaten vor dem 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung) in Höhe von €13,57; und

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um Näherungswerte. Der genaue Barbetrag ergibt sich aus dem Quotienten von €2.400.000.000 und 353.019.720 und das genaue Umtauschverhältnis aus dem Quotienten von 67.036.087 geteilt durch 353.019.720.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

- das 11,2-Fache des zugrunde liegenden Gewinns in Höhe von €507 Millionen für die 12 Monate bis zum 31. Dezember 2006.<sup>2</sup>

Der Zusammenschluss ist abhängig von den Bedingungen, die in Teil 3 dieses Dokuments dargestellt sind.

### **3. Hintergrund und Gründe für die Empfehlung des Zusammenschlusses**

Das DEPFA-Board erwartet, dass der Zusammenschluss die Strategie und operative Entwicklung der DEPFA-Gruppe verbessern und ihre Wachstumsaussichten beschleunigen wird. DEPFA wird ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern, was sie – verbunden mit einem verbesserten Zugang zu Kapital – in die Lage versetzen sollte, ihre Finanzierungsmöglichkeiten bei ihrem bestehenden Kundenstamm weiter auszubauen.

Die zusammengeführte Gruppe wird eine weltweit führende Bankengruppe im Bereich der Finanzdienstleistung für die öffentliche Hand mit erwiesener Kompetenz im öffentlichen Sektor sowie in den Bereichen Infrastruktur- und gewerblicher Immobilienfinanzierung sein. Die zusammengeführte Gruppe wird nach geschäftlichen Aktivitäten, geographischer Lage ihrer Geschäftsbetriebe und Finanzierungsquellen diversifiziert sein. Der Zusammenschluss führt zwei weltweit agierende Unternehmen zusammen, die in der Finanzierung des öffentlichen Sektors und der gewerblichen Immobilienfinanzierung tätig sind. Auf diese Weise können beide Unternehmen ihre besonderen Kompetenzen bewahren und fortentwickeln und gleichzeitig von den Stärken und Expertise des jeweils anderen Unternehmens profitieren, um so die zusammengeführte Gruppe gemeinsam weiter zu entwickeln.

Die zusammengeführte Gruppe wird in drei Geschäftsbereiche aufgegliedert sein: (i) gewerbliche Immobilienfinanzierung (*Commercial Real Estate Finance*); (ii) Staats- und Infrastrukturfinanzierung (*Budget & Infrastructure Finance*); sowie (iii) Kapitalmarktgeschäft (*Capital Markets*) und Vermögensverwaltung (*Asset Management*). Die Holding wird als *Corporate Centre* die konzernleitenden Funktionen übernehmen und die bei ihr verbliebenen Portfolios der zusammengeführten Gruppe verwalten. Die Holding-Struktur der HRE-Gruppe wird aufrechterhalten, und die DEPFA wird in die HRE-Gruppe als eine direkte Tochtergesellschaft der Konzernholding integriert werden.

Aktuelle Trends bilden günstige Voraussetzungen für diesen Zusammenschluss. Die aktuelle Haushaltssituation im öffentlichen Sektor, der anhaltende Anstieg von Public-Private-Partnership-Initiativen und die globale Nachfrage nach inflationsgebundenen strukturierten Finanzinvestitionen werden bedeutende Möglichkeiten für einen Spezialisten im Bereich der Staats-, Infrastruktur- und gewerblichen Immobilienfinanzierung eröffnen. Insbesondere erwartet HRE, dass der starke Kundenstamm von DEPFA im öffentlichen Sektor, verbunden mit der gemeinsamen Expertise von HRE und DEPFA bei Projekt- und Infrastrukturfinanzierung und strukturierter gewerblicher Immobilienfinanzierung hervorragende Geschäftschancen für die zusammengeführte Gruppe schaffen wird.

Die zusammengeführte Gruppe wird über sich ergänzende Plattformen für die Generierung von Neugeschäft, Finanzierung und den Vertrieb verfügen. Durch gemeinsame Anstrengungen werden die Aktivitäten der zusammengeführten Gruppe im Bereich des Investmentbanking eine kritische Größe erlangen. Zugleich verbessert sich durch die Strukturierungs-, Verbriefungs- und Re-Packaging-Kompetenzen der zusammengeführten Gruppe der Spielraum für ein aktives Bilanzmanagement.

Daneben wird die zusammengeführte Gruppe weltweit über weit reichende Möglichkeiten im Bereich des Transaktionsgeschäfts, der Transaktionsstrukturierung und des Vertriebs verfügen. Die deutlich verbesserte Bilanz und die gestärkte Eigenkapitalbasis werden die zusammengeführte Gruppe in die Lage versetzen, sich weltweit um größere und komplexere Aufträge mit höheren Margen zu bewerben.

### **4. Zusammenschlussvertrag und Vertragsstrafe**

DEPFA und HRE haben am 23. Juli 2007 den Zusammenschlussvertrag geschlossen, der unter anderem die Durchführung des Zusammenschlusses regelt und wechselseitige Zusicherungen und Bestätigungen der Parteien enthält. Teil 7 dieses Dokuments enthält Einzelheiten des Zusammenschlussvertrags und der Vertragsstrafe.

---

<sup>2</sup> Der zugrunde liegende Gewinn wurde aus fortlaufender Geschäftstätigkeit abgeleitet.

## **5. Unwiderrufliche Zusagen zur Zustimmung zum *Scheme of Arrangement***

HRE hat unwiderrufliche Zusagen (sog. *Irrevocable Undertakings*) von den DEPFA-Direktoren erhalten, wonach diese sich verpflichten, mit den von ihnen derzeit gehaltenen DEPFA-Aktien (10.414.869 DEPFA-Aktien, was ca. 2,95 Prozent des bestehenden Grundkapitals der DEPFA entspricht) und etwaigen weiteren vor den Hauptversammlungen von ihnen noch hinzuerworbenen DEPFA-Aktien für den Zusammenschluss und das *Scheme of Arrangement* zu stimmen bzw. die Zustimmung aus diesen Aktien sicherzustellen.

HRE hat unwiderrufliche Zusagen von drei im Aktienregister eingetragenen DEPFA-Aktionären (Führungskräfte der DEPFA) erhalten, wonach diese sich verpflichten, mit den von ihnen insgesamt gehaltenen 23 DEPFA-Aktien für den Zusammenschluss und das *Scheme of Arrangement* zu stimmen bzw. die Zustimmung aus diesen Aktien sicherzustellen.

Diese Zusagen sind nicht länger verbindlich, wenn: (i) HRE bekannt gibt, dass sie den Zusammenschluss nicht weiter verfolgt; oder (ii) das *Scheme of Arrangement* nicht bis zum 31. Dezember 2007 (oder einem späteren von HRE und DEPFA vereinbarten und gerichtlich gebilligten Datum) wirksam wird; oder (iii) das *Scheme of Arrangement* nicht wirksam oder widerrufen wird; oder (iv) die Empfehlung zum *Scheme of Arrangement* widerrufen wird.

## **6. DEPFA-Direktoren und obere Führungskräfte der DEPFA und die Wirkung des *Scheme of Arrangement* auf ihre Beteiligungen**

Teil 2 Ziffer 10 dieses Dokuments enthält Informationen in Bezug auf DEPFA-Direktoren und höhere Führungskräfte sowie die Wirkung des *Scheme of Arrangement* auf ihre Beteiligungen.

## **7. Geschäftsleitung und Mitarbeiter**

Der Vorstand der HRE misst den Fähigkeiten und der Erfahrung der derzeitigen Geschäftsleitung und der Mitarbeiter von DEPFA große Bedeutung bei. Der Vorstand der HRE hat gegenüber DEPFA bestätigt, dass der Fortbestand der bestehenden Rechte sämtlicher Arbeitnehmer von DEPFA (einschließlich der Pensionsansprüche) auch nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* umfassend gewährleistet ist.

HRE hat gegenüber DEPFA bestätigt, dass der Aufsichtsrat von HRE Herrn Cyril Dunne und Herrn Bo Heide-Ottosen (beide Führungskräfte der DEPFA) nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* – vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin – zu Mitgliedern des HRE-Vorstands bestellen wird. Darüber hinaus werden Vorstand und Aufsichtsrat der HRE auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Erweiterung des Aufsichtsrats von HRE von derzeit sechs auf zwölf Mitglieder vorschlagen, um der gesteigerten Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats unter den Gesichtspunkten fachlicher Kompetenz und personeller Ressourcen Rechnung zu tragen. Es ist beabsichtigt, dass ich für den stellvertretenden Vorsitz des nach dem Zusammenschluss erweiterten Aufsichtsrats der HRE nominiert werde. Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat von HRE, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der HRE vorzuschlagen, dass fünf Mitglieder des nach dem Zusammenschluss erweiterten Aufsichtsrats der HRE von DEPFA benannt werden.

## **8. DEPFA Incentive Programm**

Informationen über die Auswirkungen des *Scheme of Arrangement* auf Bezieher leistungsabhängiger, im Rahmen des DEPFA Incentive Programm gewährter Vergütungen sind in Ziffer 11 der als Teil 2 dieses Dokuments abgedruckten erläuternden Stellungnahme enthalten.

## **9. Besteuerung**

Informationen über die steuerlichen Auswirkungen des *Scheme of Arrangement* für die DEPFA-Aktionäre sind in Teil 8 dieses Dokuments enthalten.

## **10. Von den DEPFA-Aktionären zu ergreifende Maßnahmen**

Bitte beachten Sie Ziffer 16 dieses Dokuments im Hinblick auf die von Ihnen im Rahmen des Zusammenschlusses zu ergreifenden Maßnahmen.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an den *Proxy Solicitation Agent* unter der im Vereinigten Königreich gebührenfreien Telefonnummer 0800 917 8414 oder – wenn Sie von außerhalb des Vereinigten Königreichs anrufen – unter +44 207 920 9700. Anrufe von außerhalb des Vereinigten Königreichs werden mit den internationalen Tarifen berechnet. Der *Proxy Solicitation Agent* kann keine Beratung über die Vorteile des *Scheme of Arrangement* oder des Zusammenschlusses erteilen oder Ihnen eine Empfehlung hinsichtlich der Abstimmung geben oder Finanz- oder Steuerberatung erteilen.

### **11. Ausländische Aktionäre**

Ausländische DEPFA-Aktionäre sollten Teil 2 Ziffer 15 dieses Dokuments beachten, die für sie wichtige Informationen enthält.

### **12. Weitere Informationen**

Bitte beachten Sie auch die weiteren in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Es wird empfohlen, dieses Dokument insgesamt zu lesen und sich nicht alleine auf die Informationen in diesem Schreiben zu verlassen.

### **13. Empfehlung**

**Das DEPFA-Board, das dahingehend von Goldman Sachs beraten wurde, erachtet die finanziellen Bedingungen des Zusammenschlusses als fair und angemessen. Bei der Beratung des DEPFA-Boards hat Goldman Sachs die wirtschaftlichen Einschätzungen der DEPFA-Direktoren berücksichtigt.**

**Darüber hinaus ist das DEPFA-Board der Auffassung, dass die Bedingungen des Zusammenschlusses dem wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit der DEPFA-Aktionäre entsprechen und empfiehlt daher den DEPFA-Aktionären einstimmig, auf den Hauptversammlungen für den Zusammenschluss und das *Scheme of Arrangement* zu stimmen, so wie sich auch die DEPFA-Direktoren in Bezug auf die von ihnen insgesamt gehaltenen 10.414.869 DEPFA-Aktien (entspricht ca. 2,95 Prozent des bestehenden Grundkapitals der DEPFA) unwiderruflich verpflichtet haben, dies zu tun.**

Mit freundlichen Grüßen

[*Unterschrift*]

Vorsitzender des Boards und CEO, DEPFA

## TEIL 2

### ERLÄUTERENDE STELLUNGNAHME

(gemäß § 201 des *Irish Companies Act* von 1963)

#### EINVERNEHMLICHER ZUSAMMENSCHLUSS VON DEPFA UND HRE

##### 1. Einleitung

Am 23. Juli 2007 haben das Board der DEPFA und der Vorstand der HRE bekannt gegeben, dass sie eine Vereinbarung über die Bedingungen für einen Zusammenschluss der beiden Unternehmen im Wege eines einvernehmlichen Erwerbs des gesamten Grundkapitals der DEPFA durch HRE auf der Grundlage eines sog. *Scheme of Arrangement* gemäß § 201 des *Irish Companies Act* von 1963 getroffen haben.

Die zusammengeführte Gruppe wird eine weltweit führende Bankengruppe im Bereich der Finanzdienstleistung für die öffentliche Hand mit erwiesener Kompetenz im öffentlichen Sektor, in den Bereichen Infrastruktur- und gewerblicher Immobilienfinanzierung sein, die nach geschäftlichen Aktivitäten, geographischer Lage ihrer Geschäftsbetriebe und Finanzierungsquellen diversifiziert sein wird.

Der Zusammenschluss ist abhängig von den Bedingungen, die in Teil 3 dieses Dokuments dargestellt sind.

**Das DEPFA-Board, das dahingehend von Goldman Sachs beraten wurde, erachtet die finanziellen Bedingungen des Zusammenschlusses als fair und angemessen. Bei der Beratung des DEPFA-Boards hat Goldman Sachs die wirtschaftlichen Einschätzungen der DEPFA-Direktoren berücksichtigt.**

Bitte beachten Sie das Empfehlungsschreiben des Vorsitzenden des Boards und CEO von DEPFA in Teil 1 dieses Dokuments, in dem die Gründe dargelegt werden, warum das DEPFA-Board den DEPFA-Aktionären einstimmig empfiehlt, dem Zusammenschluss und dem *Scheme of Arrangement* auf den Hauptversammlungen zuzustimmen, so wie sich auch die DEPFA-Direktoren in Bezug auf die von ihnen insgesamt gehaltenen 10.414.869 DEPFA-Aktien (entspricht ca. 2,95 Prozent des bestehenden Grundkapitals der DEPFA) unwiderruflich verpflichtet haben, dies zu tun.

##### 2. Zusammenfassung der Bedingungen des Zusammenschlusses

Im Falle des Wirksamwerdens des *Scheme of Arrangement* erhalten die DEPFA-Aktionäre:

**€6,80 in bar und 0,189 einer neuen HRE-Aktie<sup>3</sup> je DEPFA-Aktie.**

Auf der Basis des Schlusskurses der HRE-Aktie am 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung) in Höhe von €49,17 werden im Rahmen des Zusammenschlusses die DEPFA-Aktie mit €16,14 und das gesamte Grundkapital von DEPFA mit ca. €5.696 Millionen bewertet.

Sollte der Zusammenschluss gebilligt werden, würden die DEPFA-Aktionäre ungefähr 42 Prozent des (auf der vorstehend dargelegten Basis berechneten) Wertes der DEPFA-Aktien in bar erhalten. Ferner ist zu erwarten, dass die DEPFA-Aktionäre von den in Teil 2 Ziffer 3 dieses Dokuments beschriebenen voraussichtlichen Synergien profitieren werden, da die Ausgabe der neuen HRE-Aktien durch HRE gemäß dem *Scheme of Arrangement* den DEPFA-Aktionären die Aufrechterhaltung einer Kapitalbeteiligung an der zusammengeführten Gruppe ermöglicht.

Die Bedingungen des Zusammenschlusses beinhalten:

- eine Prämie in Höhe von ca. 17 Prozent auf den Schlusskurs von €13,80 je DEPFA-Aktie am 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung);
- eine Prämie in Höhe von ca. 19 Prozent auf den durchschnittlichen Schlusskurs der DEPFA-Aktie in den letzten drei Monaten vor dem 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung) in Höhe von €13,57; und

---

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich um Näherungswerte. Der genaue Barbetrag ergibt sich aus dem Quotienten von €2.400.000.000 und 353.019.720 und das genaue Umtauschverhältnis aus dem Quotienten von 67.036.087 geteilt durch 353.019.720.

**Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.**

- das 11,2-Fache des zugrunde liegenden Gewinns in Höhe von €507 Millionen für die 12 Monate bis zum 31. Dezember 2006.<sup>4</sup>

HRE wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung der neuen HRE-Aktien zum Handel und Einbeziehung in die bestehende Notierung stellen. Es wird erwartet, dass die Zulassung der neuen HRE-Aktien zum Handel am 4. oder 5. Oktober 2007 und die Einbeziehung in die bestehende Notierung am 5. oder 8. Oktober 2007 erfolgen werden.

Der Zusammenschluss unterliegt den in Teil 3 dieses Dokuments dargelegten Bedingungen.

### **3. Gründe für den Zusammenschluss**

Die HRE-Gruppe ist einer der größten europäischen Anbieter von gewerblichen Immobilienfinanzierungen. An der Spitze der HRE-Gruppe steht die HRE, eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland. Die wesentliche Geschäftstätigkeit der HRE-Gruppe umfasst die gewerbliche Immobilienfinanzierung (*Commercial Real Estate Finance*), Staatsfinanzierung (*Public Finance*), Infrastrukturfinanzierung (*Infrastructure Finance*), Kapitalmarktgeschäft (*Capital Markets*) und Vermögensverwaltung (*Asset Management*).

Der Vorstand der HRE ist der Auffassung, dass die zusammengeführte Gruppe eine weltweit führende Bankengruppe im Bereich der Finanzdienstleistung für die öffentliche Hand mit erwiesener Kompetenz im öffentlichen Sektor, in den Bereichen Infrastruktur- und gewerblicher Immobilienfinanzierung sein wird, die nach geschäftlichen Aktivitäten, geographischer Lage ihrer Geschäftsbetriebe und Finanzierungsquellen diversifiziert sein wird. Der Zusammenschluss führt zwei weltweit agierende Unternehmen zusammen, die in der Finanzierung des öffentlichen Sektors und der gewerblichen Immobilienfinanzierung tätig sind. Auf diese Weise können beide Unternehmen ihre besonderen Kompetenzen bewahren und fortentwickeln und gleichzeitig von den Stärken und Expertise des jeweils anderen Unternehmens profitieren, um so die zusammengeführte Gruppe gemeinsam weiter zu entwickeln.

Die zusammengeführte Gruppe wird in drei Geschäftsbereiche aufgegliedert sein: (i) gewerbliche Immobilienfinanzierung (*Commercial Real Estate Finance*); (ii) Staats- und Infrastrukturfinanzierung (*Budget & Infrastructure Finance*); und (iii) Kapitalmarktgeschäft (*Capital Markets*) und Vermögensverwaltung (*Asset Management*). Die Holding wird als *Corporate Centre* die konzernleitenden Funktionen übernehmen und die bei ihr verbliebenen Portfolios der zusammengeführten Gruppe verwalten. Die Holding-Struktur der HRE-Gruppe wird aufrechterhalten, und die DEPFA wird in die HRE-Gruppe als eine direkte Tochtergesellschaft der Konzernholding integriert werden.

Aktuelle Trends bilden günstige Voraussetzungen für diesen Zusammenschluss. Die aktuelle Haushaltssituation im öffentlichen Sektor, der anhaltende Anstieg von Public-Private-Partnership-Initiativen und die globale Nachfrage nach inflationsgebundenen strukturierten Finanzinvestitionen werden bedeutende Möglichkeiten für einen Spezialisten im Bereich der Staats-, Infrastruktur- und gewerblichen Immobilienfinanzierung eröffnen. Insbesondere erwartet die HRE, dass der starke Kundenstamm der DEPFA im öffentlichen Sektor, verbunden mit der gemeinsamen Expertise von HRE und DEPFA bei Projekt- und Infrastrukturfinanzierung sowie strukturierter gewerblicher Immobilienfinanzierung, hervorragende Geschäftschancen für die zusammengeführte Gruppe schaffen wird.

Die zusammengeführte Gruppe wird über sich ergänzende Plattformen für die Generierung von Neugeschäft, Finanzierung und Vertrieb verfügen. Durch gemeinsame Anstrengungen werden die Aktivitäten der zusammengeführten Gruppe im Bereich des Investmentbanking eine kritische Größe erlangen. Zugleich verbessert sich durch die Strukturierungs-, Verbriefungs- und Re-Packaging-Kompetenzen der zusammengeführten Gruppe der Spielraum für ein aktives Bilanzmanagement.

Daneben wird die zusammengeführte Gruppe weltweit über weit reichende Möglichkeiten im Bereich der Generierung von Transaktionen, der Transaktionsstrukturierung und des Vertriebs verfügen. Die deutlich verbesserte Bilanz und die gestärkte Eigenkapitalbasis werden die zusammengeführte Gruppe in die Lage versetzen, sich weltweit um größere und komplexere Aufträge mit höheren Margen zu bewerben.

---

<sup>4</sup> Der zugrunde liegende Gewinn wurde aus fortlaufender Geschäftstätigkeit abgeleitet.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Die DEPFA erwartet, dass der Zusammenschluss die Strategie und operative Entwicklung der DEPFA-Gruppe verbessern und ihre Wachstumsaussichten beschleunigen wird. Die DEPFA wird ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern, was sie – verbunden mit einem verbesserten Zugang zu Kapital – in die Lage versetzen sollte, ihre Finanzierungsmöglichkeiten bei ihrem bestehenden Kundenstamm weiter auszubauen.

Die HRE hat spürbares Wertschöpfungspotential identifiziert und ist der Auffassung, dass die Integration ohne große Schwierigkeiten möglich sein wird. Die HRE erwartet, dass die jährlichen Umsatz- und Kostensynergien bis zum Jahr 2011 ungefähr €210 Millionen betragen. Aufgrund der komplementären Natur beider Unternehmen wird erwartet, dass Umsatzsynergien (einschließlich zusätzlicher Wachstumssynergien) den Großteil der Synergien ausmachen werden.

Die HRE erwartet, dass die gesamten Umsatzsynergien bis zum Jahr 2011 ungefähr €150 Millionen jährlich betragen werden und sich aus bestehenden und zukünftigen Wachstumsmöglichkeiten ergeben werden. Infolge vergrößerter Übernahme- und Syndizierungskapazitäten wird die zusammengeführte Gruppe in der Lage sein, sich für größere und komplexere Mandate im Bereich der Immobilien- und Infrastrukturfinanzierung zu bewerben. Insbesondere wird die höhere Eigenkapitalbasis der zusammengeführten Gruppe die Obergrenze für Großkredite von €1,6 Milliarden (HRE *stand alone*) auf mehr als €2,6 Milliarden erhöhen, wodurch die Übernahme größerer und rentablerer Transaktionen, z.B. im Bereich der Infrastrukturfinanzierung, ermöglicht wird. HRE erwartet bedeutende zukünftige Wachstumsmöglichkeiten durch das *Cross Selling* gewerblicher Immobilienfinanzierungslösungen für den öffentlichen Bereich. Weitere Wachstumsmöglichkeiten werden sich aus einer Erweiterung der Produktpalette der DEPFA für Kunden aus dem öffentlichen Sektor ergeben.

Die HRE erwartet, dass sich die Kostensynergien bis zum Jahr 2011 auf jährlich ca. €60 Millionen belaufen werden. Dabei wird angenommen, dass sich der größte Teil der Kostensynergien aus einer Reduzierung der sog. *Covered Bond Banks* in der zusammengeführten Gruppe ergeben wird. Es wird erwartet, dass weitere Synergien aus einer Reduzierung der Beschäftigungszahl aufgrund gemeinsam genutzter Leistungen, einer Anpassung der IT-Systeme sowie aus der Zusammenlegung geschäftlicher Aktivitäten und Räumlichkeiten im Rahmen des internationalen Netzwerks der zusammengeführten Gruppe resultieren werden.

Die HRE erwartet, dass mehr als 60 Prozent der Kosten- und Umsatzsynergien innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vollzug des Zusammenschlusses realisiert werden. Transaktionsbezogene Restrukturierungs- und Umsetzungskosten werden auf ca. €160 Millionen geschätzt, von denen der größte Teil während des laufenden Geschäftsjahres entstehen wird.

#### **4. Informationen über DEPFA**

DEPFA ist ein weltweit führender Finanzdienstleister für Unternehmen der öffentlichen Hand. Sie ist eine in Dublin ansässige Aktiengesellschaft, die nach irischem Recht gegründet wurde, mit einem Netzwerk aus Tochtergesellschaften und Niederlassungen quer durch Europa, Asien sowie Nord-, Mittel- und Südamerika.

Das Produkt- und Dienstleistungsspektrum der DEPFA umfasst den gesamten Finanzierungsbedarf des öffentlichen Sektors, darunter die Finanzierung von staatlichen Budgets und Infrastrukturprojekten, die Beratung im Ratingprozess im Zusammenhang mit der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, die Schuldenstrukturierung, die Unterstützung bei der Platzierung von Anleihen und die Gewährung von Kreditlinien. Aufgrund ihrer starken Fokussierung auf den öffentlichen Sektor und ihrer umfassenden Erfahrung mit den dabei zu berücksichtigenden besonderen finanziellen, politischen und sozialen Erfordernissen ist die DEPFA sowohl eine starke finanzielle Partnerin als auch eine unabhängige Beraterin für ihre Kunden.

Die DEPFA-Aktien sind an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und in den MDAX-Index einbezogen. Die DEPFA verfügte über eine Marktkapitalisierung in Höhe von €4.871 Millionen (auf der Basis des Schlusskurses von €13,80 für eine DEPFA-Aktie am 20. Juli 2007, dem letzten Geschäftstag vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung). DEPFA unterliegt der Aufsicht der irischen Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde.

## **5. Informationen über HRE**

Die HRE-Gruppe ist einer der größten europäischen Anbieter von gewerblichen Immobilienfinanzierungen. An der Spitze der HRE-Gruppe steht die HRE, eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Bei den Unternehmen der HRE-Gruppe handelt es sich um rechtlich selbständige Gesellschaften, jedoch werden die von ihnen verfolgten unternehmerischen Ziele innerhalb der HRE-Gruppe abgestimmt.

Die Hypo Real Estate Bank International AG und die Hypo Real Estate Bank AG betreiben die Immobilienfinanzierungsaktivitäten (im gewerblichen Immobilienbereich). Die Hypo Real Estate Bank International AG verantwortet das gesamte internationale Immobilienfinanzierungsgeschäft der HRE-Gruppe, während die Hypo Real Estate Bank AG sich auf das Geschäft in Deutschland konzentriert. Die Hypo Public Finance Bank ist in den Bereichen öffentliche Finanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Kapitalmarktgeschäft und Vermögensverwaltung (in den Segmenten Vermögensfinanzierung und Vermögensverwaltung) tätig.

Die HRE-Gruppe wurde ursprünglich im Jahr 2003 durch die Ausgliederung bestimmter gewerblicher Immobilienfinanzierungsaktivitäten der HVB Gruppe gegründet. Bei diesem Schritt wurden die Anteile an den deutschen Hypothekenbanken der HVB Gruppe sowie die internationalen Immobilienfinanzierungsaktivitäten der HVB Gruppe auf die HRE-Gruppe übertragen, wo sie strategisch neu ausgerichtet wurden. Seit dieser Zeit ist die HRE-Gruppe von der HVB Gruppe unabhängig tätig.

Die HRE verfügte auf der Basis des Schlusskurses der HRE-Aktie in Höhe von €49,17 am 20. Juli 2007, dem letzten Geschäftstag vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung, über eine Marktkapitalisierung in Höhe von €6.592 Millionen. Die HRE-Aktien werden am amtlichen Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse im DAX30 gehandelt.

Die Handlungsaussichten der HRE werden unter anderem von der Stärke der Bereiche gewerbliche Immobilienfinanzierung, Staats- und Infrastrukturfinanzierung, Kapitalmarktgeschäft und Vermögensverwaltung abhängen, in denen die HRE und die zusammengeführte Gruppe tätig sein werden, sowie von der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der HRE in diesen Bereichen.

## **6. Bereitstellung der Finanzierung**

Die HRE wird den Zusammenschluss durch Gewährung neuer HRE-Aktien und Bargeld finanzieren. Die DEPFA-Aktionäre werden gemäß den Bedingungen des Zusammenschlusses insgesamt bis zu 67.036.087 neue HRE-Aktien erhalten. Das bestehende Grundkapital der HRE in Höhe von €402 Millionen wird deshalb aus genehmigtem Kapital um ca. €201 Millionen erhöht. Diese Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage und wird am Wirksamkeitstichtag oder kurz danach eingetragen. Die neuen HRE-Aktien werden kurz nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die verbleibenden €2,4 Milliarden oder ca. 42 Prozent der Gegenleistung für den Zusammenschluss werden bar gezahlt. Die Barkomponente wird durch die Emission einer Pflichtwandelanleihe in Höhe von €450 Millionen finanziert, wobei die Wandlung nach 12 Monaten erfolgt. Darüber hinaus beabsichtigt HRE über die Hypo Real Estate Bank International AG die Aufnahme von Hybridkapital in Höhe von €300 Millionen und von vorrangigem unbesicherten Fremdkapital in Höhe von €1,65 Milliarden.

Die am Tag der Bekanntmachung bei institutionellen Investoren platzierte Pflichtwandelanleihe wird am 20. August 2007 begeben. Die Aufnahme des Hybridkapitals soll vor Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* erfolgen. Der verbleibende Barbetrag wird unter Ausnutzung der bestehenden Programme der HRE-Gruppe bereitgestellt. Weitere Einzelheiten zur Finanzierung sind in Teil 6 dieses Dokuments dargestellt.

## **7. Unwiderrufliche Zusagen zur Zustimmung zum *Scheme of Arrangement***

Teil 1 Ziffer 5 dieses Dokuments enthält eine Beschreibung der unwiderruflichen Zusagen, die HRE zur Unterstützung des Zusammenschlusses und des *Scheme of Arrangement* erhalten hat.

## **8. Zusammenschlussvertrag und Vertragsstrafe**

Teil 7 dieses Dokuments enthält eine Beschreibung des Zusammenschlussvertrags und der Vertragsstrafe.

## **9. Geschäftsleitung und Mitarbeiter**

Der Vorstand der HRE misst den Fähigkeiten und der Erfahrung der derzeitigen Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der DEPFA große Bedeutung bei. HRE hat gegenüber DEPFA bestätigt, dass der Fortbestand der bestehenden Rechte sämtlicher Arbeitnehmer der DEPFA (einschließlich der Pensionsansprüche) auch nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* umfassend gewährleistet ist.

Die HRE hat gegenüber DEPFA bestätigt, dass der Aufsichtsrat der HRE Herrn Cyril Dunne und Herrn Bo Heide-Ottosen nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* – vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin – zu Mitgliedern des HRE-Vorstands bestellen wird. Darüber hinaus werden Vorstand und Aufsichtsrat der HRE auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Erweiterung des Aufsichtsrats der HRE von derzeit sechs auf zwölf Mitglieder vorschlagen, um der gesteigerten Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats unter den Gesichtspunkten fachlicher Kompetenz und personeller Ressourcen Rechnung zu tragen. Es ist beabsichtigt, dass Gerhard Bruckermann, derzeit Vorsitzender des Boards und CEO der DEPFA, für den stellvertretenden Vorsitz des nach dem Zusammenschluss erweiterten Aufsichtsrats der HRE nominiert wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat der HRE vorzuschlagen, dass auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der HRE fünf Mitglieder des nach dem Zusammenschluss erweiterten Aufsichtsrats der HRE von der DEPFA benannt werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die DEPFA-Direktoren und bestimmte wesentliche Mitarbeiter der DEPFA-Gruppe sind in Teil 9 dieses Dokuments dargelegt.

## **10. DEPFA-Direktoren und obere Führungskräfte der DEPFA und die Auswirkung des *Scheme of Arrangement* auf ihre Beteiligungen**

Die Beteiligungen der DEPFA-Direktoren am Grundkapital von DEPFA und HRE und an dem DEPFA Incentive Programm sind in Teil 9 Ziffer 3 dieses Dokuments dargestellt.

Die DEPFA-Direktoren, die im Rahmen des DEPFA Incentive Programms nicht ausübbar Anwartschaften halten, werden in der in Teil 2 Ziffer 11 beschriebenen Weise behandelt.

Die gesamte von den DEPFA-Direktoren erhältliche Vergütung verändert sich nicht automatisch als Folge des Zusammenschlusses.

Die Wirkung des *Scheme of Arrangement* auf die Beteiligung der DEPFA-Direktoren am Grundkapital unterscheidet sich nicht von seiner Wirkung auf vergleichbare Beteiligungen anderer Personen.

Die HRE hat gegenüber der DEPFA bestätigt, dass die Herren Cyril Dunne und Bo Heide-Ottosen nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* – vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin – zu Mitgliedern des HRE-Vorstands bestellt werden sollen. Diese Führungskräfte, die insgesamt 58.973 DEPFA-Aktien halten (entspricht ca. 0,02 Prozent des bestehenden Grundkapitals der DEPFA), haben sich unwiderruflich verpflichtet, ihr Stimmrecht aus diesen Aktien auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung nicht auszuüben.

Ausgewählte höhere Führungskräfte der DEPFA (einschließlich Herrn Cyril Dunne) werden bei Vollzug des Zusammenschlusses Bonuszahlungen erhalten, deren Gesamtwert auf Basis des Kurses der DEPFA-Aktie in Höhe von €16,14 am 20. Juli 2007 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntmachung, welcher im Rahmen des Zusammenschlusses zugrunde gelegt wurde) ca. €6 Millionen beträgt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ausgewählte höhere Führungskräfte der DEPFA nach Vollzug des Zusammenschlusses zu Direktoren der DEPFA bestellt werden. Diese Führungskräfte, die insgesamt 107,874 DEPFA-Aktien halten (entspricht ca. 0,03 Prozent des bestehenden Grundkapitals der DEPFA), haben sich unwiderruflich verpflichtet, ihr Stimmrecht aus diesen Aktien auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung nicht auszuüben.

## **11. DEPFA Incentive Programm**

Das *Scheme of Arrangement* wird sich auf die unter dem DEPFA Incentive Programm gewährten, noch nicht ausübaren Anwartschaften ("nicht ausübare Anwartschaften") auswirken, da die Bestimmungen des DEPFA Incentive Programms im Falle eines Kontrollwechsels bei der DEPFA die sofortige Ausübbarkeit der betreffenden Anwartschaften vorsehen. Zu einem solchen Kontrollwechsel wird es aufgrund des Zusammenschlusses kommen, sobald das *Scheme of Arrangement* ein bzw. zwei Tage nach der gerichtlichen Anhörung wirksam wird.

Inhaber nicht ausübbarer Anwartschaften werden von der DEPFA zu gegebener Zeit in Bezug auf die Auswirkung des *Scheme of Arrangement* auf ihre Anwartschaften kontaktiert. Derzeit ist vorgesehen, dass der DEPFA-Vergütungsausschuss bestimmen wird, dass nicht ausübare Anwartschaften unverzüglich nach der gerichtlichen Anhörung und vor dem Wirksamkeitsstichtag – und nicht erst als Folge des bei der DEPFA eingetretenen Kontrollwechsels – ausgeübt werden können. Das Programm erlaubt es dem Vergütungsausschuss unter besonderen Umständen frühere oder spätere Ausübungszeitpunkte zu bestimmen. Im Falle des Zusammenschlusses würde die Vorverlegung des Ausübungszeitpunkts dazu führen, dass die nicht ausübaren Anwartschaften ein oder zwei Tage vor dem an sich vorgesehenen Zeitpunkt ausgeübt werden können.

Nach den Bestimmungen des DEPFA Incentive Programms kann das Stimmrecht aus DEPFA-Aktien, die von den Treuhändern des DEPFA Incentive Programms gehalten werden, auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung nicht ausgeübt werden.

Zusätzlich zu den DEPFA-Aktien, die von den Treuhändern des DEPFA Incentive Programms zur Bedienung der nicht ausübaren Anwartschaften gehalten werden, halten die Treuhänder weitere DEPFA-Aktien, die vom DEPFA-Vergütungsausschuss bislang nicht zugeteilt wurden ("nicht zugeteilte Aktien"). Soweit eine Zuteilung dieser DEPFA-Aktien bis zum *Scheme*-Stichtag nicht erfolgt ist, sind die Treuhänder des DEPFA Incentive Programms berechtigt, die *Scheme*-Gegenleistung in Bezug auf diese DEPFA-Aktien in Empfang zu nehmen, und diese Gegenleistung gemäß den Bestimmungen des DEPFA Incentive Programms und dem Treuhandvertrag zwischen der DEPFA und den Treuhändern des DEPFA Incentive Programms zu halten.

## **12. Struktur des *Scheme of Arrangement***

### *(a) Einführung*

Der Zusammenschluss wird im Wege eines *Scheme of Arrangement* zwischen DEPFA und den *Scheme*-Aktionären gemäß § 201 des *Companies Act* bewirkt. Das *Scheme of Arrangement* ist vollständig in Teil 10 dieses Dokuments abgedruckt.

Das *Scheme of Arrangement* erfordert die Zustimmung der *Scheme*-Aktionäre auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und der DEPFA-Aktionäre auf der außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Billigung des *High Court* im Rahmen der gerichtlichen Anhörung.

Das *Scheme of Arrangement* beinhaltet einen Antrag der DEPFA an das Gericht zur Billigung des *Scheme of Arrangement* und zur anschließenden Bestätigung der Einziehung der *Scheme*-Aktien, für die die zum *Scheme*-Stichtag im Aktienregister eingetragenen *Scheme*-Aktionäre – wie in Teil 2 Ziffer 2 beschrieben – die *Scheme*-Gegenleistung erhalten werden. Das *Scheme of Arrangement* sieht vor, dass die *Scheme*-Aktien gemäß §§ 72 und 74 des *Companies Act* eingezogen werden. Die aus der Einziehung der *Scheme*-Aktien resultierende Rücklage wird zur Ausgabe vollständig eingezahlter neuer DEPFA-Aktien an die HRE verwendet. Die in dem *Scheme of Arrangement* vorgesehene Einziehung der *Scheme*-Aktien und die anschließende Ausgabe neuer DEPFA-Aktien an HRE werden dazu führen, dass die DEPFA eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HRE wird.

Nach dem *Scheme*-Stichtag ausgegebene DEPFA-Aktien werden von dem *Scheme of Arrangement* nicht erfasst. Dementsprechend ist vorgesehen, die DEPFA-Satzung so zu ändern, dass DEPFA-Aktien, die nach 18:00 Uhr am Tag vor dem Tag der gerichtlichen Anordnung ausgegeben werden (sofern die Ausgabe nicht an eine Gesellschaft der HRE-Gruppe erfolgt), automatisch zu den Bedingungen des *Scheme of Arrangement* auf die HRE übertragen werden. Abgesehen von der im Rahmen des *Scheme of Arrangement* vorgesehenen Ausgabe neuer DEPFA-Aktien wird DEPFA nach dem *Scheme*-Stichtag bis zum Wirksamkeitsstichtag keine DEPFA-Aktien ausgeben.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Das *Scheme of Arrangement* unterliegt einer Reihe von Bedingungen, die nachfolgend in lit. (b) zusammengefasst und vollständig in Teil 3 dieses Dokuments abgedruckt sind. Das *Scheme of Arrangement* kann nur wirksam werden, wenn alle Bedingungen, denen das *Scheme of Arrangement* unterliegt, bis spätestens zum 31. Dezember 2007 oder einem späteren Datum, auf das sich die DEPFA und die HRE gegebenenfalls mit Zustimmung des *High Court* verständigen können, erfüllt wurden oder auf sie verzichtet wurde. Das *Scheme of Arrangement* wird mit der Übermittlung einer amtlichen Kopie der gerichtlichen Anordnung und des durch den *High Court* im Hinblick auf die Kapitalherabsetzung bestätigten Protokolls an das Unternehmensregister zum Zwecke der Eintragung und Ausstellung eines Eintragungsnachweises im Hinblick auf die gerichtliche Anordnung wirksam. Sobald das *Scheme of Arrangement* wirksam wird, ist es für alle DEPFA-Aktionäre verbindlich, unabhängig davon, ob sie an den Hauptversammlungen teilgenommen haben und wie sie abgestimmt haben. Das Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* und der Vollzug des Zusammenschlusses werden für Oktober 2007 erwartet.

*(b) Bedingungen des Zusammenschlusses*

Der Zusammenschluss ist durch das Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* bedingt. Die Bedingungen des Zusammenschlusses und des *Scheme of Arrangement* sind vollständig in Teil 3 dieses Dokuments abgedruckt. Der Vollzug des *Scheme of Arrangement* hängt unter anderem von folgenden Bedingungen ab:

- das Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* bis spätestens zum 31. Dezember 2007 oder einem späteren Datum, auf das sich DEPFA und HRE gegebenenfalls mit Zustimmung des *High Court* verständigen können;
- die Zustimmung zu dem *Scheme of Arrangement* auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung), welche mit einfacher Mehrheit der persönlich erschienenen oder aufgrund Vollmacht vertretenen *Scheme*-Aktionäre gefasst werden muss, die zugleich mindestens drei Viertel oder mehr des vertretenen Grundkapitals vertreten,
- die Zustimmung zu den für die Durchführung des *Scheme of Arrangement* erforderlichen Beschlüssen auf der außerordentlichen Hauptversammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung);
- die Billigung des *Scheme of Arrangement* und die Bestätigung der davon umfassten Kapitalherabsetzung durch den *High Court*, die Übermittlung einer amtlichen Kopie der gerichtlichen Anordnung und des nach § 75 des *Companies Act* erforderlichen Protokolls an das Unternehmensregister und die Eintragung der gerichtlichen Anordnung durch das Unternehmensregister;
- die Genehmigung des Zusammenschlusses durch die irische Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde und die BaFin sowie die Freigabe des Zusammenschlusses durch die zuständigen Kartellbehörden;
- die Einhaltung der Anforderungen der Frankfurter Wertpapierbörse durch die HRE, um zu gewährleisten, dass die Frankfurter Wertpapierbörse die gemäß dem *Scheme of Arrangement* ausgegebenen neuen HRE-Aktien zum Handel zulassen wird; und
- die Erfüllung weiterer oder der Verzicht auf weitere Bedingungen bis zur Billigung des *Scheme of Arrangement* durch den *High Court* gemäß § 201 des *Companies Act*.

Das *Scheme of Arrangement* wird nur wirksam, wenn alle Bedingungen des Zusammenschlusses erfüllt wurden (oder gegebenenfalls auf sie verzichtet wurde).

*(c) Die Hauptversammlungen*

Die gerichtlich einberufene Hauptversammlung wird auf Anweisung des Gerichts abgehalten, um die Zustimmung der *Scheme*-Aktionäre zu dem *Scheme of Arrangement* einzuholen. Die außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, um die DEPFA-Direktoren – wie nachstehend beschrieben – zu ermächtigen, das *Scheme of Arrangement* umzusetzen und die DEPFA-Satzung zu ändern.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Unabhängig davon, ob ein *Scheme*-Aktionär auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und/oder der außerordentlichen Hauptversammlung dem *Scheme of Arrangement* zustimmt, werden alle *Scheme*-Aktien bei Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* eingezogen. Die *Scheme*-Aktionäre erhalten für die von ihnen unmittelbar vor dem *Scheme*-Stichtag gehaltenen DEPFA-Aktien die *Scheme*-Gegenleistung (wobei Bruchteile neuer HRE-Aktien nicht zugeteilt, sondern nach dem Wirksamkeitsstichtag zusammengefasst und am Markt verkauft werden, und die Nettoerlöse dieses Verkaufs den *Scheme*-Aktionären entsprechend ihrer anteiligen Berechtigung in bar gutgeschrieben werden).

Bevor die Billigung des *Scheme of Arrangement* durch das Gericht eingeholt werden kann, bedarf das *Scheme of Arrangement* der Zustimmung durch die *Scheme*-Aktionäre auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und der Zustimmung zu den erforderlichen Beschlüssen auf der außerordentlichen Hauptversammlung. Die Bekanntmachungen der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung sind am Ende dieses Dokuments abgedruckt.

Clearstream ist als Eigentümerin sämtlicher über das elektronische Clearing System von Clearstream abgerechneten und an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten DEPFA-Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Nach irischem Recht kann ein Inhaber von börsennotierten DEPFA-Aktien an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnehmen, indem er von Clearstream als registrierter Eigentümer der Aktien verlangt, einen Stimmrechtsbevollmächtigten entsprechend seiner Weisung zu ernennen. Dementsprechend können DEPFA-Aktionäre gemäß dem bei der Gesellschaft üblichen Verfahren an Hauptversammlungen entweder persönlich teilnehmen und abstimmen oder aber einen Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnimmt und das Stimmrecht ausübt, oder aber sie können Weisung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erteilen. Weitere Einzelheiten zu den von den DEPFA-Aktionären im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen zu ergreifenden Maßnahmen sind unter "Zu ergreifende Maßnahmen" auf Seite v und in Teil 2 Ziffer 16 dargestellt.

*Die gerichtlich einberufene Hauptversammlung*

Die für 12:00 Uhr (mittags) am 24. September 2007 gerichtlich einberufene Hauptversammlung findet auf Anweisung des *High Court* statt, um die Zustimmung der *Scheme*-Aktionäre zu dem *Scheme of Arrangement* einzuholen.

Auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmkarten und nicht per Handzeichen, wobei jeder persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Aktionär eine Stimme für jede gehaltene DEPFA-Aktie ausüben kann. Auf der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung ist eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit der persönlich erschienenen oder aufgrund Vollmacht vertretenen DEPFA-Aktionäre erforderlich, die zugleich mindestens drei Viertel oder mehr des vertretenen Grundkapitals vertreten.

**Für die gerichtlich einberufene Hauptversammlung ist es wichtig, dass so viele Stimmen wie möglich abgegeben werden, so dass sich der High Court überzeugen kann, dass die Meinung der DEPFA-Aktionäre angemessen vertreten war. Sie werden deshalb nachdrücklich gebeten, die Weisungs- und Vollmachtsformulare sobald wie möglich auszufüllen und zurückzusenden.**

*Die außerordentliche Hauptversammlung*

Zusätzlich zu der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung wurde die außerordentliche Hauptversammlung für den 24. September 2007 um 12.15 Uhr (bzw. nach Beendigung oder Vertagung der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung) einberufen, mit dem Zweck, den folgenden Sonderbeschluss (der einer Zustimmung von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedarf) zu erwägen und, sofern es für angemessen befunden wird, zu fassen:

- die Zustimmung zu dem *Scheme of Arrangement* zu erteilen und die Direktoren der DEPFA zu allen Handlungen zu ermächtigen, die sie für die Umsetzung des *Scheme of Arrangement* als notwendig oder angemessen erachten;
- die sieben der HRE und den von ihr benannten Personen gehaltenen DEPFA-Aktien einer besonderen Aktiengattung zuzuweisen (diese von dem *Scheme of Arrangement* ausgeschlossenen Aktien wurden von der HRE und den von ihr benannten Personen erworben, um bei

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* sicherzustellen, dass DEPFA über die für eine irische Aktiengesellschaft erforderliche Mindestzahl von sieben Aktionären verfügt);

- der Einziehung der *Scheme*-Aktien zuzustimmen;
- die Direktoren der DEPFA gemäß § 20 des *Companies (Amendment) Act* von 1983 zur Ausgabe der Wertpapiere zu ermächtigen und die aus der zuvor beschriebenen Einziehung resultierende Rücklage zur Einzahlung des Nominalbetrags der neuen DEPFA-Aktien zu verwenden;
- die DEPFA-Satzung so zu ändern, dass (i) DEPFA-Aktien, die zwischen dem Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten und bis 18:00 Uhr am Tag vor dem Tag der gerichtlichen Anordnung ausgegeben werden, automatisch den Bedingungen des *Scheme of Arrangement* unterliegen und (ii) DEPFA-Aktien, die nach 18:00 Uhr am Tag vor dem Tag der gerichtlichen Anordnung ausgegeben werden (sofern die Ausgabe nicht an eine Gesellschaft der HRE-Gruppe erfolgt), automatisch zu den Bedingungen des *Scheme of Arrangement* auf die HRE übertragen werden. Im Gegenzug wird die HRE für jede dieser DEPFA-Aktien die gleiche Gegenleistung wie die *Scheme*-Gegenleistung zahlen. Diese Vorschriften werden sicherstellen, dass nach Einstellung des Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse ausschließlich die HRE und die von ihr benannten Personen DEPFA-Aktien halten.

*(d) Billigung des Scheme of Arrangement durch das Gericht*

Die gerichtliche Anhörung wird voraussichtlich am oder um den 2. Oktober 2007 stattfinden.

Eingaben und Argumente an das Gericht werden im Allgemeinen mündlich vorgebracht. Soweit jedoch eine Person in den Dokumenten der DEPFA nicht enthaltene Tatsachen als Beweis vorbringen möchte, kann dies nur durch eine beeidete schriftliche Erklärung geschehen (nach irischer Praxis regelmäßig in Form einer Versicherung an Eides statt (*Affidavit*)). Personen, die im Rahmen der Anhörung des *High Court* Eingaben machen oder Beweis antreten möchten, werden aufgefordert, den irischen Rechtsberater der DEPFA im Voraus darauf hinzuweisen, der dann den *High Court* entsprechend informieren wird. Natürliche Personen können diese Eingaben persönlich oder durch einen beim *High Court* zugelassenen Rechtsanwalt (nach irischer Praxis durch einen Solicitor oder Barrister) vornehmen.

Die gerichtliche Anhörung wird an dem angekündigten Termin oder an einem durch den *High Court* festgesetzten späteren Termin stattfinden. Der *High Court* wird die Eingaben und ihm vorgelegten Beweise berücksichtigen, um festzustellen, ob die Anforderungen des irischen Rechts und der Unternehmensverfassung der DEPFA, ihrer Gründungsurkunde und Satzung, soweit diese anwendbar sind, eingehalten wurden, ob die eingetragenen DEPFA-Aktionäre dem *Scheme of Arrangement* mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt haben, und ob das *Scheme of Arrangement* unter allen Umständen fair und angemessen ist. Der *High Court* kann seine Entscheidung unmittelbar nach der Anhörung bekannt geben oder hierfür einen späteren Termin festsetzen.

Das *Scheme of Arrangement* wird wirksam, sobald eine amtliche Kopie der gerichtlichen Anordnung von der DEPFA ordnungsgemäß an das Unternehmensregister zur Eintragung übermittelt wurde und die Eintragung durch das Unternehmensregister erfolgt ist.

Sofern das *Scheme of Arrangement* wirksam wird, ist es für alle DEPFA-Aktionäre verbindlich, unabhängig davon, ob sie an der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung teilgenommen und für das *Scheme of Arrangement* gestimmt oder auf der außerordentlichen Hauptversammlung dem vorgeschlagenen Beschluss zugestimmt haben.

### **13. Delisting, Zulassung, Abwicklung und Handel**

*(a) Delisting der DEPFA-Aktien*

Wenn das *Scheme of Arrangement* wirksam wird, wird der Handel von DEPFA-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgrund der Einziehung der *Scheme*-Aktien und der Ausgabe neuer DEPFA-Aktien an die HRE unter dem *Scheme of Arrangement* zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag vor dem Wirksamkeitsstichtag enden. Wenn das *Scheme of Arrangement* durch den *High Court* gebilligt wird, wird ein Antrag auf Widerruf der Notierung und der Zulassung zum Handel der DEPFA-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt.

**Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.**

*(b) Zulassung der HRE-Aktien*

Die HRE wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung der neuen HRE-Aktien zum Handel und Einbeziehung in die bestehende Notierung stellen. Es wird erwartet, dass die Zulassung der neuen HRE-Aktien zum Handel am 4. oder 5. Oktober 2007 und die Einbeziehung in die bestehende Notierung am 5. oder 8. Oktober 2007 erfolgen werden.

*(c) Abwicklung*

Sobald wie möglich nach dem Wirksamkeitsstichtag wird die HRE die *Scheme*-Gegenleistung an Morgan Stanley als Treuhänder zur Weiterleitung an die DEPFA-Aktionäre, die einen Anspruch auf die *Scheme*-Gegenleistung haben, übermitteln. Im Falle von DEPFA-Aktionären, die (lediglich) wirtschaftliche Eigentümer (*Beneficial Owner*) von DEPFA-Aktien sind, wird die Lieferung der *Scheme*-Gegenleistung durch Clearstream und das Depotbankensystem erfolgen und – wie in dieser Ziffer dargelegt – abgewickelt.

Vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalerhöhung für die Ausgabe der neuen HRE-Aktien (die "Kapitalerhöhung") im Handelsregister wird erwartet, dass die Lieferung der HRE-Aktien-Gegenleistung und die Zahlung der Bargegenleistung – in Abhängigkeit von den internen Verfahren der jeweiligen Depotbanken – innerhalb von 14 Kalendertage nach dem Wirksamkeitsstichtag stattfindet.

*Abwicklung der HRE-Aktien-Gegenleistung*

Unmittelbar nach der Eintragung der Kapitalerhöhung wird HRE durch Morgan Stanley als Treuhänder für die Hinterlegung einer Globalurkunde bei Clearstream sorgen, die die neuen HRE-Aktien, auf die die DEPFA-Aktionäre einen Anspruch haben, verbrieft.

Morgan Stanley wird die neuen HRE-Aktien in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der eingetragenen DEPFA-Aktionäre zeichnen. Auf Anweisung von Clearstream, in ihrer Eigenschaft als eingetragener Eigentümerin aller DEPFA-Aktien, die durch Clearstream abgerechnet und an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, werden die neuen HRE-Aktien an diejenigen DEPFA-Aktionäre, die auf diese Aktien einen Anspruch haben, indirekt durch Clearstream und das Depotbankensystem übertragen. Zu diesem Zweck werden die neuen HRE-Aktien bei der Einlieferung der Globalurkunde für die neuen HRE-Aktien bei Clearstream auf ein Konto von Morgan Stanley bei Clearstream übertragen, und Morgan Stanley wird Clearstream zur Übertragung der neuen HRE-Aktien von seinem Konto auf ein gesondertes Clearstream-Konto zur Weiterleitung auf die Konten der Depotbanken ermächtigen. Mit der Ermächtigung von Clearstream gemäß dem vorstehenden Satz hat Morgan Stanley seine Pflicht aus dem Treuhandvertrag im Hinblick auf die Lieferung der neuen HRE-Aktien gegenüber der DEPFA und den DEPFA-Aktionären erfüllt.

Um die Abwicklung zu erleichtern, werden Teilrechte geschaffen, wobei für jede DEPFA-Aktie 0,189 Teilrechte geliefert werden, die jeweils 0,189 einer neuen HRE-Aktie vertreten.<sup>5</sup> Diese Teilrechte werden an keiner Wertpapierbörse gehandelt. Vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalerhöhung am Wirksamkeitsstichtag wird die Übermittlung der Teilrechte an die Depotbanken voraussichtlich am Wirksamkeitsstichtag oder dem nachfolgenden Geschäftstag stattfinden. Auf der Basis der gelieferten Teilrechte werden die Depotbanken die genaue Anzahl der neuen HRE-Aktien berechnen, die dem individuellen Depotkonto eines jeden DEPFA-Aktionärs gutzuschreiben sind, sowie verbleibende Teilrechte oder Teile davon, die intern von den Depotbanken abgewickelt oder von Morgan Stanley als Treuhänder durch Verkauf der neuen durch die verbleibenden Teilrechte verkörperten HRE-Aktien am Markt verwertet werden. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Wirksamkeitsstichtag werden die Depotbanken die Teilrechte in das Clearstream-System einliefern und eine entsprechende ganze Zahl neuer HRE-Aktien erhalten. Sofort nach der Einlieferung in die Buchungssysteme der relevanten Depot- oder Clearing-Systeme werden die neuen HRE-Aktien auf dem Wertpapierkonto eines jeden DEPFA-Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers gutgeschrieben.

---

<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um Näherungswerte. Das genaue Umtauschverhältnis ergibt sich aus dem Quotienten von 67.036.087 geteilt durch 353.019.720.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

Wenn die Beteiligung auf dem Wertpapierkonto verpfändet ist, erfolgt die Abwicklung über das der Verpfändung unterliegende Konto. Wenn die Beteiligung im Namen eines Treuhänders oder eines sonstigen Dritten eingetragen ist, erfolgt die Abwicklung über den Treuhänder oder den sonstigen Dritten.

*Abwicklung der Bargegenleistung*

Die Zahlung der Bargegenleistung wird gleichzeitig mit der Übermittlung der Teilrechte auf das mit dem Wertpapierkonto verbundene Bankkonto eines jeden DEPFA-Aktionärs erfolgen.

Wenn die Beteiligung auf dem Wertpapierkonto verpfändet ist, erfolgt die Zahlung auf das verbundene Bankkonto.

*Bruchteile*

Etwaige nach der Lieferung ganzer neuer HRE-Aktien verbleibende Teilrechte und Teile davon werden nach dem Wirksamkeitsstichtag intern von den Depotbanken abgewickelt und – soweit danach noch Bruchteile verbleiben – durch Morgan Stanley als Treuhänder zusammengefasst und am Markt verkauft. Die Nettoerlöse dieses Verkaufs werden bar an die DEPFA-Aktionäre, entsprechend ihrer anteiligen Berechtigung, durch das Depotbankensystem auf das mit dem Wertpapierkonto eines jeden solchen DEPFA-Aktionärs verbundene Bankkonto gezahlt. Dieser Verkauf ist kosten- und spesenfrei. Da das Abwicklungsverfahren für die Bruchteile Zeit in Anspruch nimmt, ist es möglich, dass die Zahlung, auf die die DEPFA-Aktionäre für ihre Bruchteilsansprüche einen Anspruch haben, nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums von 14 Kalendertagen bewirkt wird.

#### **14. Besteuerung**

Eine Zusammenfassung der mit dem *Scheme of Arrangement* verbundenen steuerlichen Folgen erfolgt in Teil 8 dieses Dokuments. Die Zusammenfassung ist lediglich ein allgemeiner Hinweis. Wenn Sie Zweifel im Hinblick auf ihre steuerliche Position haben, sollten Sie einen geeigneten unabhängigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

#### **15. Ausländische Aktionäre**

Die Auswirkungen des Zusammenschlusses für ausländische Aktionäre können durch die Gesetze der maßgebenden Rechtsordnungen beeinflusst werden. Ausländische Aktionäre sollten sich selbst über etwaige geltende rechtliche Anforderungen informieren und diese einhalten. Es liegt in der Verantwortung eines jeden ausländischen Aktionärs, sich selbst über die vollständige Einhaltung der Gesetze der maßgebenden Rechtsordnung im Zusammenhang damit zu überzeugen, einschließlich der Einholung etwaiger staatlicher, auf die Devisenkontrolle bezogener oder anderer Genehmigungen, die erforderlich sein können, oder der Einhaltung anderer erforderlicher Formalitäten, deren Einhaltung gefordert wird, sowie der Zahlung von Emissions-, Vermögensübertragungs- oder anderer Steuern, die in dieser Rechtsordnung fällig werden.

Dieses Dokument begründet kein Angebot zum Kauf oder Verkauf, zur Zeichnung oder zum Umtausch oder zur Einholung eines Angebots zum Kauf oder Verkauf, zur Zeichnung oder zum Umtausch von Wertpapieren, oder die Einholung einer Stimmabgabe oder Genehmigung in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine Angebotseinholung rechtswidrig wäre.

*US-amerikanisches Wertpapierrecht*

Die neuen HRE-Aktien wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder Bezirkes oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten eingetragen werden. Weder die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde noch eine andere US-amerikanische Bundes- oder Landeswertpapieraufsichtsbehörde oder Regulierungsbehörde hat die neuen HRE-Aktien genehmigt oder zurückgewiesen, oder ein Gutachten über die Eignung dieses Dokuments abgegeben. Eine gegensätzliche Zusicherung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Es wird erwartet, dass die neuen HRE-Aktien im Vertrauen auf die Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US-Wertpapiergesetzes ausgegeben werden, wie in § 3(a) (10) bestimmt. Zum Zwecke dieser Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US-Wertpapiergesetzes wird die DEPFA das Gericht bei der gerichtlichen Anhörung darauf hinweisen, dass DEPFA und HRE in der gerichtlichen Billigung des *Scheme of Arrangement* eine Zustimmung sehen, welche

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

nach einer Anhörung über die Fairness der Bestimmungen und Bedingungen des *Scheme of Arrangement* für DEPFA-Aktionäre ergeht, wobei alle diese Inhaber berechtigt sind, an dieser Anhörung persönlich oder durch Rechtsberater teilzunehmen, um die Billigung des *Scheme of Arrangement* zu unterstützen oder abzulehnen.

*Bestimmte US-amerikanische Übertragungsbeschränkungen*

DEPFA-Aktionäre, die "verbundene Unternehmen" im Sinne von Rule 144 des US-Wertpapiergesetzes von DEPFA oder HRE vor dem Wirksamkeitsstichtag oder von HRE nach dem Wirksamkeitsstichtag sind oder als solche angesehen werden, unterliegen in Bezug auf die unter dem *Scheme of Arrangement* erhaltenen neuen HRE-Aktien bestimmten US-amerikanischen Übertragungsbeschränkungen. Gemäß US-amerikanischen Wertpapiergesetzen darf ein Inhaber von DEPFA-Aktien, der vor dem Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* als ein verbundenes Unternehmen von DEPFA oder HRE bzw. nach Wirksamwerden des *Scheme of Arrangement* von HRE angesehen wird, ohne die Registrierung gemäß dem US-Wertpapiergesetz keine neuen HRE-Aktien weiterverkaufen, die er gemäß dem *Scheme of Arrangement* erhalten hat, außer gemäß (i) der geltenden Weiterverkaufsvorschrift der Regel 145(d), die unter dem US-Wertpapiergesetz verkündet wurde, oder (ii) einer anderen anwendbaren Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US-Wertpapiergesetzes, oder (iii) bei einer Transaktion, die diesen Anforderungen nicht unterliegt. Ob eine Person in diesem Sinne ein verbundenes Unternehmen eines Unternehmens ist, hängt von den Umständen ab, jedoch können verbundene Unternehmen eines Unternehmens bestimmte Führungskräfte und Direktoren und bedeutende Aktionäre umfassen. Die DEPFA-Direktoren und die HRE-Direktoren sind in diesem Sinne verbundene Unternehmen der DEPFA bzw. der HRE vor dem Wirksamkeitsstichtag, und können nach dem Wirksamkeitsstichtag verbundene Unternehmen der HRE werden, und dürfen keine neuen HRE-Aktien verkaufen oder darüber verfügen, die sie gemäß dem *Scheme of Arrangement* erhalten haben, außer wie vorstehend dargelegt.

*Andere ausländische Wertpapiergesetze*

Es wurden und werden keine Schritte unternommen, um die Ausgabe der neuen HRE-Aktien unter Einhaltung geltender Wertpapiergesetze einer beschränkten Rechtsordnung zu ermöglichen, und es wurde und wird kein Prospekt in Bezug auf die neuen HRE-Aktien bei einer Behörde in einer beschränkten Rechtsordnung eingereicht oder registriert. Dementsprechend dürfen keine neuen HRE-Aktien direkt oder indirekt in oder aus einer beschränkten Rechtsordnung ausgegeben, verkauft, übertragen, weiterverkauft, übermittelt oder vertrieben werden (mit Ausnahme von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen dieser beschränkten Rechtsordnung befreit sind oder ihnen nicht unterliegen).

Wenn die Lieferung neuer HRE-Aktien an einen ausländischen Aktionär die Gesetze einer Rechtsordnung außerhalb Irlands oder Deutschlands verletzen würde oder könnte, oder die Einholung bzw. Einhaltung staatlicher oder anderer Genehmigungen durch HRE oder eine Registrierung, Einreichung oder andere Formalität erfordern würde oder könnte (einschließlich fortlaufender Anforderungen), die HRE nicht einhalten kann oder als übermäßig aufwendig erachtet, darf HRE in jedem Fall nach eigenem Ermessen festlegen, dass die neuen HRE-Aktien stattdessen durch oder im Namen des Treuhänders, an den die Aktien zunächst treuhänderisch für die *Scheme*-Aktionäre übermittelt wurden, verkauft werden sollen, sobald dies nach dem Wirksamkeitsstichtag vernünftigerweise durchführbar ist und unter der Voraussetzung, dass die Nettoerlöse dieses Verkaufs an diese ausländischen Aktionäre weitergeleitet werden.

Dieses Dokument wurde zum Zwecke der Einhaltung irischen Rechts erstellt, und die hierin offengelegten Informationen sind möglicherweise nicht die gleichen wie diejenigen, die offengelegt worden wären, wenn dieses Dokument gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung erstellt worden wäre.

## **16. Zu ergreifende Maßnahmen**

Clearstream ist als Eigentümerin sämtlicher über das elektronische Clearing System von Clearstream abgerechneten und an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten DEPFA-Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Nach irischem Recht kann ein Inhaber von börsennotierten DEPFA-Aktien an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnehmen, indem er von Clearstream als registrier-

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

ter Eigentümerin der Aktien verlangt, einen Stimmrechtsbevollmächtigten entsprechend seiner Weisung zu ernennen. Dementsprechend können DEPFA-Aktionäre gemäß dem bei der Gesellschaft üblichen Verfahren an Hauptversammlungen entweder persönlich teilnehmen und abstimmen oder aber einen Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnimmt und das Stimmrecht ausübt, oder aber sie können Weisung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erteilen.

Diesem Dokument sind ein blaues Weisungs- und Vollmachtsformular und ein weißes Weisungs- und Vollmachtsformular beigelegt. Das blaue Weisungs- und Vollmachtsformular ist im Rahmen der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung und das weiße Weisungs- und Vollmachtsformular im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung zu verwenden. Unabhängig davon, ob Sie beabsichtigen, an diesen Hauptversammlungen teilzunehmen, sollten Sie beide Weisungs- und Vollmachtsformulare ausfüllen und unterzeichnen und diese nach Maßgabe der auf ihnen abgedruckten Anweisungen an ihre Depotbank zurücksenden, damit sie dort sobald wie möglich, jedoch spätestens bis zum Geschäftsschluss am 17. September 2007 eintreffen.

Wenn Sie Fragen zum Zusammenschluss oder Zweifel darüber haben, wie die Weisungs- und Vollmachtsformulare auszufüllen sind, wenden Sie sich bitte an den *Proxy Solicitation Agent* unter der im Vereinigten Königreich gebührenfreien Telefonnummer 0800 917 8414 oder – wenn Sie von außerhalb des Vereinigten Königreichs anrufen – unter +44 207 920 9700. Anrufe von außerhalb des Vereinigten Königreichs werden mit den internationalen Tarifen berechnet. Im Rahmen dieser telefonischen Auskunft kann keine Beratung über die Vorteile des *Scheme of Arrangement* oder des Zusammenschlusses erteilt oder Ihnen eine Empfehlung hinsichtlich der Abstimmung gegeben oder Finanz- oder Steuerberatung erteilt werden.

#### **17. Weitere Informationen**

Die Bestimmungen des *Scheme of Arrangement* sind vollständig in Teil 10 dieses Dokuments abgedruckt. Zur Einsicht ausliegende Dokumente sind in Teil 9 Ziffer 10 dieses Dokuments aufgeführt. Der übrige Teil dieses Dokuments ist Bestandteil dieser erläuternden Stellungnahme.

**TEIL 10**  
**SCHEME OF ARRANGEMENT**  
**2007 Nr. 324 COS**  
**2007 Nr. 105 COM**  
**THE HIGH COURT**  
**HANDELSKAMMER**  
**IN DER SACHE DER DEPFA BANK PLC**  
**UND IN DER SACHE DES COMPANIES ACTS 1963 BIS 2006**  
**SCHEME OF ARRANGEMENT**  
**(GEMÄSS § 201 DES COMPANIES ACTS 1963)**  
**ZWISCHEN DEPFA BANK PLC**  
**UND**  
**DEN INHABERN DER SCHEME-AKTIEN**  
**(WIE NACHSTEHEND DEFINIERT)**

**PRÄAMBEL**

(A) In diesem *Scheme* haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen, sofern sich aus dem Sachzusammenhang und Kontext nichts anderes ergibt:

<b>Aktionäre</b>	im Aktienregister der DEPFA zum jeweiligen Datum verzeichnete Aktionäre.
<b>Bargegenleistung</b>	die Bargegenleistung in Höhe von €2.400.000.000/353.019.720, die für jede von einem <i>Scheme</i> -Aktionär unmittelbar vor dem <i>Scheme</i> -Stichtag gehaltene DEPFA-Aktie zu zahlen ist.
<b>beschränkte ausländische Person</b>	eine Person (einschließlich einer natürlichen Person, einer Personengesellschaft, eines Konsortiums ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eines Trusts, eines Treuhänders, eines Testamentsvollstreckers, eines Vermögensverwalters oder anderen gesetzlichen Vertreters) in oder ansässig in einer Beschränkten Rechtsordnung, oder von der HRE glaubt, dass sie in einer Beschränkten Rechtsordnung befindlich oder ansässig ist.
<b>beschränkte Rechtsordnung</b>	eine Rechtsordnung, in Bezug auf die DEPFA bzw. HRE darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Veröffentlichung, die Bekanntgabe oder die Verbreitung des <i>Scheme Circular</i> oder der Stimmrechtsvollmachtsformulare die Gesetze dieser Rechtsordnung verletzen würden oder könnten oder die Einhaltung einer staatlichen oder anderen Genehmigung oder eine Registrierung, Anmeldung oder andere Formalität erfordern würden oder könnten, die DEPFA bzw. HRE nicht einhalten kann oder als übermäßig aufwendig ansieht.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

<b>Companies Act</b>	der <i>Irish Companies Act</i> von 1963 in der geltenden Fassung.
<b>DEPFA</b>	DEPFA BANK plc, eine in Irland gegründete Aktiengesellschaft mit Eintragsnummer 348819.
<b>DEPFA-Aktien</b>	Stammaktien von jeweils €0,30 am Grundkapital der DEPFA.
<b>€ EUR oder Euro</b>	die gesetzliche Währungseinheit in Irland und der Bundesrepublik Deutschland.
<b>gerichtlich einberufenen Hauptversammlung</b>	die Versammlung oder Versammlungen von <i>Scheme</i> -Aktionären, die durch Anordnung des <i>High Court</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> einberufen wurden, um das <i>Scheme of Arrangement</i> zu erwägen und – sofern als geeignet erachtet – diesem zuzustimmen (mit oder ohne Änderung), sowie eine Vertagung derselben.
<b>gerichtliche Anordnung</b>	die Anordnung oder Anordnungen des <i>High Court</i> , die das <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> billigen und die Kapitalherabsetzung bestätigen, die gemäß §§ 72 und 74 des <i>Companies Act</i> einen Bestandteil davon bildet.
<b>Geschäftstag</b>	ein Tag mit Ausnahme eines Samstags, Sonntags oder öffentlichen Feiertags, an dem Banken in Frankfurt und Dublin allgemein für ihre Geschäftstätigkeit geöffnet haben und ein Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet.
<b>High Court</b>	der <i>High Court of Ireland</i> .
<b>HRE</b>	die Hypo Real Estate Holding AG, eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Eintragsnummer HRB 149 393.
<b>HRE-Aktiengegenleistung</b>	die als Teil der <i>Scheme</i> -Gegenleistung auszugebenden neuen HRE-Aktien, die 67.036.087/353.019.720 einer neuen HRE-Aktie für jede <i>Scheme</i> -Aktie entsprechen, die von dem <i>Scheme</i> -Aktionär unmittelbar vor dem <i>Scheme</i> -Stichtag gehalten wird.
<b>Inhaber</b>	in Bezug auf eine DEPFA-Aktie, der im Aktienregister der Gesellschaft namentlich als Inhaber der Aktien verzeichnete Aktionär; " <b>Gemeinsame Inhaber</b> " bezeichnet die im Aktienregister der Gesellschaft namentlich als gemeinsame Inhaber der Aktien verzeichneten Aktionäre und umfasst (eine) durch Übertragung berechtigte Person(en).
<b>Kapitalherabsetzung</b>	die Herabsetzung des Grundkapitals der DEPFA, auf die in Ziffer 1.1 dieses Dokuments Bezug genommen wird.
<b>neue DEPFA-Aktien</b>	die Stammaktien von jeweils €0,30 am Grundkapital der DEPFA, die als vollständig eingezahlt an HRE und/oder die von ihr benannten Personen gemäß dem <i>Scheme of Arrangement</i> auszugeben sind.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

<b>neue HRE-Aktien</b>	die neuen nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien von HRE mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von €3,00, die von HRE in Erfüllung der HRE-Aktiengegenleistung auszugeben sind.
<b><i>Scheme</i>-Aktien</b>	DEPFA-Aktien (ausgenommen die von der HRE gehaltenen DEPFA-Aktien), die: <ul style="list-style-type: none"><li>(i) sich zum Datum dieses Dokuments in Umlauf befinden;</li><li>(ii) (gegebenenfalls) nach dem Datum dieses Dokuments und vor dem Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten ausgegeben werden; und</li><li>(iii) (gegebenenfalls) am oder nach dem Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten und vor 18:00 Uhr am Tag vor dem Tag der gerichtlichen Anordnung außer an HRE oder von ihr benannte Personen ausgegeben werden, in Bezug auf die die ursprünglichen oder nachfolgende Inhaber derselben an das <i>Scheme of Arrangement</i> gebunden sind oder dies schriftlich vereinbart haben.</li></ul>
<b><i>Scheme</i>-Aktionäre</b>	Inhaber der <i>Scheme</i> -Aktien.
<b><i>Scheme Circular</i></b>	das Dokument vom 1. August 2007, das von der DEPFA an die <i>Scheme</i> -Aktionäre versandt wurde und in das dieses <i>Scheme</i> als Bestandteil einbezogen ist.
<b><i>Scheme</i>-Gegenleistung</b>	die Bargegenleistung und die HRE-Aktiengegenleistung, die auf Grundlage des <i>Scheme of Arrangement</i> an die <i>Scheme</i> -Aktionäre zahlbar sind.
<b><i>Scheme of Arrangement</i></b>	das vorgeschlagene <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> und die Kapitalherabsetzung gemäß §§ 72 und 74 des <i>Companies Act</i> mit oder vorbehaltlich etwaiger Änderungen, eines Zusatzes oder einer Bedingung, die durch den <i>High Court</i> bestätigt oder auferlegt werden und von HRE und DEPFA vereinbart werden.
<b><i>Scheme</i>-Stichtag</b>	18:00 Uhr an dem letzten Geschäftstag vor dem Wirksamkeitsstichtag.
<b>Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten</b>	in Bezug auf die gerichtlich einberufene Hauptversammlung 18:00 Uhr an dem Tag, der zwei Tage vor dem Datum der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung liegt, oder, wenn die gerichtlich einberufene Hauptversammlung vertagt wird, 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung festgesetzten Zeitpunkt.
<b>Tag der gerichtlichen Anordnung</b>	das Datum, an dem die gerichtliche Anordnung ergeht.
<b>Tochterunternehmen</b>	hat die durch die Verordnung 4 der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Unternehmen: Konzernbilanzen) von 1992 (SI 1992 Nr. 201) zugewiesene Bedeutung.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

<b>Treuhänder</b>	Morgan Stanley Bank AG in ihrer Funktion als Treuhänderin gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags.
<b>Treuhandvertrag</b>	der von DEPFA (im Namen der <i>Scheme</i> -Aktionäre) und dem Treuhänder in Bezug auf die <i>Scheme</i> -Gegenleistung abzuschließende Treuhandvertrag.
<b>Unternehmensregister</b>	das Register für Unternehmen in Dublin, Irland.
<b>von der HRE gehaltene DEPFA-Aktien</b>	DEPFA-Aktien, die durch oder für Rechnung der HRE oder eines Tochterunternehmens der HRE gehalten werden.
<b>Wirksamkeitsstichtag</b>	das Datum, an dem das <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß seinen Bestimmungen wirksam wird.
<b>Zeichnungsschein</b>	der/die von dem Treuhänder der <i>Scheme</i> -Aktionäre auszufertigende(n) Zeichnungsschein(e) in der dem Treuhandvertrag beigefügten Form.

- (B) Das ausgegebene Grundkapital der DEPFA beläuft sich am Tag diese *Scheme of Arrangement* auf €130.100.002, eingeteilt in 433.333.340 Stammaktien von jeweils €0,30 und 10.000.000 nicht kumulative rückzahlbare Vorzugsaktien von €0,01. Am Tag diese *Scheme of Arrangement* waren 353.019.720 voll eingezahlte Stammaktien von jeweils €0,30 ausgegeben; die übrigen Stammaktien waren nicht ausgegeben. DEPFA hält keine eigenen Aktien.
- (C) Zum Geschäftsschluss am 31. Juli 2007 halten HRE und von ihr benannte Personen sieben DEPFA-Aktien.
- (D) Sowohl HRE als auch der Treuhänder haben vereinbart, durch Rechtsberater bei der Anhörung des Antrags zur Billigung dieses *Scheme of Arrangement* zu erscheinen und sich dem zu unterwerfen. Sowohl HRE als auch der Treuhänder verpflichten sich gegenüber dem *High Court* an all diejenigen Dokumente, Handlungen und Dinge gebunden zu sein und diese auszufertigen und auszuführen und für ihre Ausfertigung und Ausführung zu sorgen, deren Ausfertigung und Ausführung zum Zweck der Durchführung dieses *Scheme of Arrangement* notwendig oder wünschenswert erscheinen.

## **DAS SCHEME OF ARRANGEMENT**

### **1. EINZIEHUNG DER SCHEME-AKTIEN**

- 1.1 Das ausgegebene Grundkapital (jedoch nicht das genehmigte Grundkapital) von DEPFA wird durch Einziehung aller *Scheme*-Aktien herabgesetzt.
- 1.2 Sofort und bedingt durch das Wirksamwerden der in Ziffer 1.1 genannten Kapitalherabsetzung:
- (a) wird das ausgegebene Grundkapital der DEPFA durch die Ausgabe einer der bisherigen Anzahl der *Scheme*-Aktien entsprechenden Anzahl neuer DEPFA-Aktien am Grundkapital der DEPFA auf die bisherige Grundkapitalziffer erhöht, wobei jede neue Aktie mit den gleichen Rechten wie die eingezogenen *Scheme*-Aktien ausgestattet ist; und
- (b) wird die in den Büchern der DEPFA infolge der genannten Kapitalherabsetzung entstehende Rücklage verwendet, um den Nominalbetrag der gemäß Ziffer 1.2(a) ausgegebenen neuen DEPFA-Aktien, die an HRE (und/oder die von ihr als Treuhänder benannten Personen) als Gegenleistung für die durch HRE gemäß nachstehender Ziffer 2 zu zahlende *Scheme*-Gegenleistung zugeteilt und voll eingezahlt ausgegeben werden sollen, in voller Höhe einzuzahlen.

## **2. GEGENLEISTUNG FÜR DIE SCHEME-AKTIEN**

- 2.1 Als Gegenleistung für die Einziehung der *Scheme*-Aktien gemäß Ziffer 1.1 und die Zuteilung und Ausgabe der neuen DEPFA-Aktien gemäß Ziffer 1.2(b), wird HRE die *Scheme*-Gegenleistung zugunsten eines jeden am *Scheme*-Stichtag im Aktienregister der DEPFA als Inhaber von *Scheme*-Aktien verzeichneten Aktionärs gemäß nachstehender Ziffer 4 an den Treuhänder zahlen.
- 2.2 Die neuen HRE-Aktien sind gegenüber allen am Wirksamkeitsstichtag im Umlauf befindlichen nennwertlosen Inhaberstammaktien von HRE gleichrangig und nehmen an etwaigen nach dem Wirksamkeitsstichtag geleisteten, gezahlten oder erklärten Dividenden oder Ausschüttungen teil.
- 2.3 Weder HRE noch DEPFA haften gegenüber einem *Scheme*-Aktionär für etwaige Barzahlungen oder Dividenden oder Ausschüttungen in Bezug auf die *Scheme*-Aktien, die an einen öffentlichen Bediensteten im Einklang mit herrenlosem Vermögen, als dem Staat anheimfallend oder eines gesetzlich zulässigen dinglichen Arrests von Geld oder Sachwerten oder eines ähnlichen Gesetzes übermittelt wurden.

## **3. ZEICHNUNGSSCHEINE**

- 3.1 Der Treuhänder wird am oder vor dem Wirksamkeitsstichtag in seinem eigenen Namen, jedoch als Treuhänder für die *Scheme*-Aktionäre, den Treuhandvertrag ausfertigen und übermitteln.
- 3.2 Sofort am Wirksamkeitsstichtag:
  - (a) ist die DEPFA, handelnd im Namen der *Scheme*-Aktionäre, berechtigt und verpflichtet, den Treuhandvertrag auszufertigen und zu übermitteln; und
  - (b) ist der Treuhänder, handelnd als Treuhänder für die *Scheme*-Aktionäre, verpflichtet den Zeichnungsschein auszufertigen.

## **4. ABWICKLUNG DER GEGENLEISTUNG**

- 4.1 Der Treuhänder wurde durch die DEPFA gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannt, um die Erfüllung bestimmter ihr nach dem *Scheme of Arrangement* obliegender Pflichten sicherzustellen.
- 4.2 Sobald wie vernünftigerweise nach dem Wirksamkeitsstichtag möglich, wird HRE die *Scheme*-Gegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrags an den Treuhänder zur Übermittlung an die (und zur Verteilung unter den) im Hinblick auf die *Scheme*-Gegenleistung berechtigten Inhaber(n) übermitteln.
- 4.3 Die Übermittlung der *Scheme*-Gegenleistung an den Treuhänder wird spätestens 14 Kalendertage nach dem Wirksamkeitsstichtag erfolgen.

## **5. AUSLÄNDISCHE AKTIONÄRE**

- 5.1 Die Vorschriften der Ziffer 4 stehen unter dem Vorbehalt etwaiger gesetzlicher Verbote oder Bedingungen. HRE kann nach ihrem eigenen Ermessen festlegen, dass die HRE-Aktiengegenleistung in einer beschränkten Rechtsordnung nicht zur Verfügung steht, und/oder dass eine beschränkte ausländische Person keinen Anspruch darauf hat, die Lieferung der HRE-Aktiengegenleistung an eine Adresse in einer beschränkten Rechtsordnung zu verlangen oder die Eintragung der HRE-Aktiengegenleistung in seinem/ihrem Namen unter einer Adresse in dieser Rechtsordnung zu fordern.
- 5.2 Ungeachtet Ziffer 5.1 behält sich HRE das Recht vor, die Veröffentlichung oder die Verteilung des *Scheme Circular* oder der zugehörigen Stimmrechtsvollmachtsformulare oder die Zuteilung oder Ausgabe der HRE-Aktiengegenleistung an einen solchen beschränkten ausländischen Aktionär zu erlauben, der HRE (nach ihrem eigenen Ermessen) davon überzeugt ist, dass dies nicht die Gesetze der maßgebenden beschränkten Rechtsordnung verletzt oder die Einhaltung einer staatlichen oder anderen Genehmigung oder eine Eintragung, Einreichung oder andere Formalität verlangt, die HRE nicht einhalten kann oder deren Einhaltung HRE als übermäßig aufwendig erachtet.

## **6. BRUCHTEILSANSPRÜCHE**

- 6.1 Die Gesamtzahl der neuen HRE-Aktien, auf die ein *Scheme*-Aktionär einen Anspruch gemäß Ziffer 2 hat, wird in jedem Fall auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
- 6.2 Bruchteilsansprüche auf neue HRE-Aktie werden *Scheme*-Aktionären nicht zugeteilt, jedoch werden alle Bruchteile neuer HRE-Aktien, auf die *Scheme*-Aktionäre andernfalls einen Anspruch hätten, nach dem Wirksamkeitsstichtag zusammengefasst und am Markt verkauft. Die Nettoerlöse dieses Verkaufs werden entsprechend dem jeweiligen Bruchteilsanspruch der *Scheme*-Aktionäre in bar (in Euro) an diese gezahlt.
- 6.3 Die Zahlung von Beträgen, auf die ein *Scheme*-Aktionär gemäß dieser Ziffer einen Anspruch hat, erfolgt – soweit einschlägig – gemäß Ziffer 4.

## **7. AKTIENURKUNDEN FÜR SCHEME-AKTIEN**

Mit Wirkung ab dem Wirksamkeitsstichtag verbriefen die für die *Scheme*-Aktien ausgegebenen Aktienurkunden nicht länger das Eigentumsrecht an den darin verkörperten Aktien, und jeder Inhaber solcher Aktienurkunden ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, diese Aktienurkunden an die Gesellschaft oder gemäß Anweisung der Gesellschaft zu übergeben.

## **8. DER WIRKSAMKEITSSTICHTAG**

- 8.1 Dieses *Scheme of Arrangement* wird wirksam, sobald eine amtlichen Kopie der gerichtlichen Anordnung und des nach § 75 des *Companies Act* erforderlichen Protokolls von DEPFA ordnungsgemäß und zum Zwecke der Eintragung beim Unternehmensregister eingereicht worden sind und im Falle der Bestätigung der Kapitalherabsetzung die Eintragung durch dieses erfolgt ist, wobei alle diese Einreichungen der Ziffer 8.3 unterliegen.
- 8.2 Dieses *Scheme of Arrangement* kann keine Wirksamkeit mehr entfalten, wenn es nicht am oder vor dem 31. Dezember 2007 oder gegebenenfalls demjenigen späteren Datum wirksam geworden ist, auf das sich DEPFA und HRE mit Zustimmung des *High Court* noch verständigen.
- 8.3 DEPFA und HRE haben vereinbart, dass die zur Billigung des *Scheme of Arrangement* erforderlichen Handlungen unter bestimmten Umständen nicht vorgenommen werden sollen.

## **9. ÄNDERUNGEN**

DEPFA und HRE können gemeinsam im Namen aller betroffenen Personen einer Änderung oder Ergänzung dieses *Scheme of Arrangement* oder einer durch den *High Court* genehmigten oder auferlegten Bedingung zustimmen.

## **10. KOSTEN**

Die Gesellschaft ist ermächtigt und es ist ihr gestattet, alle Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Verhandlung, Erstellung, Billigung und Durchführung dieses *Scheme of Arrangement* zu zahlen.

## **11. GELTENDES RECHT**

Das *Scheme of Arrangement* unterliegt irischem Recht und ist entsprechend auszulegen, und DEPFA und die *Scheme*-Aktionäre vereinbaren hiermit die ausschließliche Zuständigkeit des *High Court* für die Anhörung und Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Gerichtsverfahren oder die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten, die daraus entstehen können.

1. August 2007

## ANLAGE

### WESENTLICHE DEFINITIONEN<sup>6</sup>

<b>Aktienregister</b>	das Gesellschafterverzeichnis der DEPFA.
<b>Ausländische Aktionäre</b>	DEPFA-Aktionäre, die in Rechtsordnungen außerhalb der Republik Irland ansässig sind, gewöhnlich ansässig sind oder deren Staatsangehörige sind.
<b>außerordentliche Hauptversammlung</b>	die außerordentliche Hauptversammlung der Inhaber von DEPFA-Aktien, die in Verbindung mit dem <i>Scheme of Arrangement</i> einzuberufen ist, und die voraussichtlich am gleichen Tag wie die gerichtlich einberufene Hauptversammlung stattfinden wird (sowie eine Vertagung derselben).
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
<b>Bargegenleistung</b>	die Bargegenleistung in Höhe von €6,80, die für jede von einem <i>Scheme</i> -Aktionär unmittelbar vor dem <i>Scheme</i> -Stichtag gehaltene DEPFA-Aktie zu zahlen ist <sup>7</sup> .
<b>Bekanntmachung</b>	die Bekanntmachung des Zusammenschlusses und des <i>Scheme of Arrangement</i> vom 23. Juli 2007.
<b>beschränkte Rechtsordnung</b>	eine Rechtsordnung, in Bezug auf die DEPFA bzw. HRE darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Veröffentlichung, die Bekanntgabe oder die Verbreitung der Bekanntmachung dieses Dokuments, der Stimmrechtsvollmachtsformulare und der Weisungs- und Vollmachtsformulare die Gesetze dieser Rechtsordnung verletzen würden oder könnten oder die Einhaltung einer staatlichen oder anderen Genehmigung oder eine Registrierung, Anmeldung oder andere Formalität erfordern würden oder könnten, die DEPFA bzw. HRE nicht einhalten kann oder als übermäßig aufwendig ansieht.
<b>Clearstream</b>	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
<b>Companies Act</b>	der <i>Irish Companies Act</i> von 1963 in der geltenden Fassung.
<b>DEPFA oder die Gesellschaft</b>	DEPFA BANK plc, eine in Irland gegründete Aktiengesellschaft mit Eintragsnummer 348819.
<b>DEPFA-Aktien</b>	Stammaktien von jeweils €0,30 am Grundkapital der DEPFA.
<b>DEPFA-Aktionäre</b>	Inhaber von DEPFA-Aktien, einschließlich – je nach Zusammenhang – der wirtschaftlichen Eigentümer ( <i>Beneficial Owner</i> ) der DEPFA-Aktien.
<b>DEPFA-Gruppe</b>	DEPFA, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

<sup>6</sup> Diese Anlage beinhaltet einen Auszug der wesentlichen in Teil 12 des *Scheme Circular* aufgeführten Definitionen.

<sup>7</sup> Dabei handelt es sich um einen Näherungswert. Der genaue Barbetrag ergibt sich aus dem Quotienten von €2.400.000.000 und 353.019.720.

*Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.*

<b>Depotbank</b>	ein Depotkreditinstitut oder ein Depotfinanzdienstleistungsinstitut, das in Deutschland ansässig ist, oder eine deutsche Niederlassung eines solchen Instituts.
<b>Direktoren von DEPFA oder DEPFA-Direktoren oder DEPFA-Board</b>	Das Board von DEPFA, mit Ausnahme von Herrn Hans Reich, der wegen potenzieller Interessenkonflikte nicht an den Erörterungen des DEPFA-Boards über den Zusammenschluss teilgenommen hat.
<b>Gericht oder <i>High Court</i></b>	der <i>High Court of Ireland</i> .
<b>gerichtlich einberufene Hauptversammlung</b>	die Versammlung oder Versammlungen von <i>Scheme</i> -Aktionären (mit Ausnahme von Inhabern der von der HRE-gehaltenen DEPFA-Aktien), die durch Anordnung des <i>High Court</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> einberufen wurden, um das <i>Scheme of Arrangement</i> zu erwägen und – sofern als geeignet erachtet – diesem zuzustimmen (mit oder ohne Änderung), sowie eine Vertagung derselben.
<b>gerichtliche Anhörung</b>	die Anhörung durch das Gericht des Antrags zur Bewilligung des <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> und zur Bestätigung der zugehörigen Kapitalherabsetzung gemäß §§ 72 und 74 des <i>Companies Act</i> .
<b>gerichtliche Anordnung</b>	die Anordnung oder Anordnungen des <i>High Court</i> , die das <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> billigen und die Kapitalherabsetzung bestätigen, die gemäß §§ 72 und 74 des <i>Companies Act</i> einen Bestandteil davon bildet.
<b>Geschäftstag</b>	ein Tag mit Ausnahme eines Samstags, Sonntags oder öffentlichen Feiertags, an dem Banken in Frankfurt und Dublin allgemein für ihre Geschäftstätigkeit geöffnet haben und an dem ein Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet.
<b>Goldman Sachs</b>	Goldman Sachs International.
<b>Hauptversammlungen</b>	die gerichtlich einberufene Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.
<b>HRE</b>	die Hypo Real Estate Holding AG, eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Eintragsnummer HRB 149 393.
<b>HRE-Gruppe</b>	HRE und ihre Tochtergesellschaften und Tochterunternehmen.
<b>HRE-Aktien</b>	nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien von HRE mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von €3,00.

*Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.*

<b>HRE-Aktiengegenleistung</b>	die als Teil der <i>Scheme</i> -Gegenleistung auszugebenden neuen HRE-Aktien, die 0,189 neuen HRE-Aktien für jede <i>Scheme</i> -Aktie entsprechen, die von dem <i>Scheme</i> -Aktionär unmittelbar vor dem <i>Scheme</i> -Stichtag gehalten wird <sup>8</sup> .
<b>Hypo Real Estate Bank International AG</b>	Hypo Real Estate Bank International AG, eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Eintragsnummer HRB 103.
<b>irische Finanzdienstleistungs-Aufsichtsbehörde</b>	die Irische Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde, als Bestandteil der Zentralbank und der Finanzdienstleistungsbehörde.
<b>Irland oder Republik Irland</b>	Irland (ausgenommen Nordirland), und das Wort "irisch" ist entsprechend auszulegen.
<b>Morgan Stanley</b>	Morgan Stanley & Co. Limited und/oder Morgan Stanley Bank AG, wie es der Zusammenhang erfordert.
<b>neue DEPFA-Aktien</b>	die Stammaktien von jeweils €0,30 am Grundkapital der DEPFA, die als vollständig eingezahlt an HRE und/oder die von ihr benannten Personen gemäß dem <i>Scheme of Arrangement</i> auszugeben sind.
<b>neue HRE-Aktien</b>	die neuen nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien von HRE mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von €3,00, die von HRE in Erfüllung der HRE-Aktiengegenleistung auszugeben sind.
<b>Proxy Solicitation Agent</b>	D.F. King (Europe) Limited, 2n Floor, 2 London Wall Buildings, London Wall, London, EC2M 5PP.
<b>Scheme of Arrangement</b>	das vorgeschlagene <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß § 201 des <i>Companies Act</i> und die Kapitalherabsetzung gemäß §§ 72 und 74 des <i>Companies Act</i> mit oder vorbehaltlich etwaiger Änderungen, eines Zusatzes oder einer Bedingung, die durch den <i>High Court</i> bestätigt oder auferlegt werden und von HRE und DEPFA vereinbart werden.
<b>Scheme-Aktien</b>	DEPFA-Aktien (ausgenommen die von der HRE gehaltenen DEPFA-Aktien), die <ol style="list-style-type: none"><li>(i) sich zum Datum dieses Dokuments in Umlauf befinden.</li><li>(ii) (gegebenenfalls) nach dem Datum dieses Dokuments und vor dem Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten ausgegeben werden; und</li><li>(iii) (gegebenenfalls) am oder nach dem Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten und vor 18:00 Uhr am Tag vor dem Tag der gerichtlichen Anordnung außer an die HRE oder von ihr benannte Personen ausgegeben werden, in Bezug auf die die ursprünglichen oder nachfolgende Inhaber derselben an das</li></ol>

<sup>8</sup> Dabei handelt es sich um einen Näherungswert. Das genaue Umtauschverhältnis ergibt sich aus dem Quotienten von 67.036.087 geteilt durch 353.019.720.

***Unverbindliche Übersetzung von Teilen des englischsprachigen Scheme Circular.  
Allein die vollständige englische Originalfassung ist verbindlich.***

*Scheme of Arrangement* gebunden sind oder dies schriftlich vereinbart haben.

<b>Scheme-Aktionäre</b>	Inhaber der <i>Scheme</i> -Aktien.
<b>Scheme-Gegenleistung</b>	die Bargegenleistung und die HRE-Aktiengegenleistung, die auf Grundlage des <i>Scheme of Arrangement</i> an die <i>Scheme</i> -Aktionäre zahlbar sind.
<b>Scheme-Stichtag</b>	18:00 Uhr an dem letzten Geschäftstag vor dem Wirksamkeitsstichtag.
<b>Schlusskurs</b>	der XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse einer DEPFA-Aktie bzw. einer HRE-Aktie zum angegebenen Datum.
<b>Stichtag für die Ausübung von Stimmrechten</b>	18:00 Uhr an dem Tag, der zwei Tage vor dem Datum der gerichtlich einberufenen Hauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung liegt, oder, wenn entweder die gerichtlich einberufene Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung vertagt wird, 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung festgesetzten Zeitpunkt.
<b>UK oder Vereinigtes Königreich</b>	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<b>US-Wertpapiergesetz</b>	der US Securities Exchange Act von 1933 in der geltenden Fassung und die darunter verkündeten Regeln und Vorschriften.
<b>Vereinigte Staaten oder US</b>	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia und jedes andere Territorium, das ihrer Rechtsordnung unterliegt.
<b>Wirksamkeitsstichtag</b>	das Datum, an dem das <i>Scheme of Arrangement</i> gemäß seinen Bestimmungen wirksam wird.
<b>zusammengeführte Gruppe</b>	Die aus der Zusammenführung der HRE-Gruppe und der DEPFA-Gruppe entstehende Gruppe.